

III. Departement

Börsenstrasse 15
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 77 00
www.snb.ch

Zürich, 3. Februar 2025

Geldmarkt und Devisenhandel
moneymarket@snb.ch

Erneuerung Schweizer Rahmenvertrag für Repogeschäfte (Multilaterale Version)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des geldpolitischen Instrumentariums kann die Schweizerische Nationalbank (SNB) für die Durchführung von Offenmarktoperationen und im Rahmen der stehenden Fazilitäten Repogeschäfte abschliessen. Als vertragliche Grundlage gilt dafür neben den Geschäftsbedingungen der SNB sowie den relevanten Merkblättern und allfälligen besonderen vertraglichen Abmachungen der aktuelle «Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte (Multilaterale Version)» (Rahmenvertrag).

Die aktuell verwendete Version des Rahmenvertrages stammt aus dem Jahr 1999 und wurde von der SIX Repo AG unter Beizug von Marktteilnehmern und der SNB überarbeitet. Diese umfassende Überarbeitung war angezeigt, um veränderten gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. Die neue Version des Rahmenvertrages wird die aktuelle Version per 2. August 2025 ersetzen.

Die Unterzeichnung der neuen Version des Rahmenvertrages durch alle Marktteilnehmer auf denselben Zeitpunkt hin ist wichtig, um eine Marktfragmentierung und damit verbundene negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Repomarktes zu vermeiden.

Die SNB unterstützt das Vorhaben und wird den neuen Rahmenvertrag unterzeichnen. Die SNB beabsichtigt, Offenmarktoperationen mittels Repogeschäften sowie Repogeschäfte im Rahmen der stehenden Fazilitäten ab dem 2. August 2025 unter der neuen Version des Rahmenvertrages abzuschliessen.¹ Dies bedingt, dass Geschäftspartner der SNB für den Abschluss von geldpolitischen Repogeschäften die neue Version des Rahmenvertrages bis zu dessen Inkrafttreten ebenfalls unterzeichnet haben.

¹ Dies gilt auch für Repogeschäfte in Fremdwährung im Rahmen der regelmässigen US-Dollar-Auktionen.

Die SNB wird die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium» und das «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten» auf den 2. August 2025 an die neue Regelung zum Ausschluss eigener Effekten im Rahmenvertrag angleichen (vgl. Auszüge in Anhang 1 und 2).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Nationalbank

Christian Ritzmann
Leiter Handel
Geldmarkt und Devisenhandel

Dr. Oliver Gloede
Leiter Money Market

Anhang 1: Anpassung der geldpolitischen Richtlinien

Ziffer 3, vierter Abschnitt

Die SNB akzeptiert (i) keine eigenen Effekten des Geschäftspartners, (ii) keine Effekten eines Emittenten, welcher am Geschäftspartner massgeblich beteiligt ist oder an dem der Geschäftspartner massgeblich beteiligt ist und (iii) keine Effekten eines Emittenten, an dem die gleiche Person wie am Geschäftspartner massgeblich beteiligt ist. Für diese Zwecke bedeutet «massgeblich beteiligt» die direkte oder indirekte Beteiligung an mindestens 20% des Kapitals oder der Stimmen. Die Ausschlüsse gemäss (ii) und (iii) gelten weder für Emissionen der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch für Emissionen der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG bzw. der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG. Bei Missachtung dieser Regel kann die SNB den Geschäftspartner vorübergehend von all ihren geldpolitischen Operationen ausschliessen.

Anhang 2: Anpassung des Merkblatts zu den SNB-repofähigen Effekten

Ziffer 5: Ausschluss eigener Effekten

Die SNB akzeptiert (i) keine eigenen Effekten der Gegenpartei, (ii) keine Effekten eines Emittenten, welcher an der Gegenpartei massgeblich beteiligt ist oder an welchem die Gegenpartei massgeblich beteiligt ist (bspw. Tochtergesellschaften) und (iii) keine Effekten eines Emittenten, an dem die gleiche Person wie an der Gegenpartei massgeblich beteiligt ist (bspw. Schwestergesellschaften). Für diese Zwecke bedeutet «massgeblich beteiligt» die direkte oder indirekte Beteiligung an mindestens 20% des Kapitals oder der Stimmen. Die Ausschlüsse gemäss (ii) und (iii) gelten weder für Effekten der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch für Effekten der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG bzw. der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG. Bei Missachtung dieser Regel kann die SNB die Gegenpartei vorübergehend von all ihren geldpolitischen Operationen ausschliessen.

Ziffer 6: Schuldverschreibungen der SNB

Schuldverschreibungen der SNB werden ungeachtet der in diesem Merkblatt aufgeführten Kriterien in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgenommen. Sie sind für Repogeschäfte mit der SNB zugelassen und können sowohl von einer Gegenpartei als auch von der SNB im Rahmen von Repogeschäften geliefert werden. Diese Regelung geht allenfalls anderslautenden Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung eigener Effekten im jeweils anwendbaren Rahmenvertrag vor (bspw. Ziffer 17.1 «Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte», Version 2025). Durch den Abschluss von Repogeschäften mit der SNB stimmt die Gegenpartei dieser Regelung zu. Schuldverschreibungen der SNB können auch in das «Deckungsdepot SNB» bei der SIS zur Deckung der Limite im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität eingeliefert werden.